

## Prüffristen für die Grundstücksentwässerung

Bundesweit ist nach § 18 b Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit DIN 1986 - 30 eine Erstprüfung sämtlicher Grundstücksentwässerungsleitungen und Schächte bis spätestens 31.12.2015 durchzuführen. Für Leitungen und Schächte, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, endet die Frist sogar deutlich früher.

Bitte entnehmen Sie die Fristen für Inspektion und Prüfung der verschiedenen Anlagenteile nachfolgender Tabelle: **KA-Kanalforschung** **DR-Druckprüfung**

Nr.	Zeitspanne der Prüfung in/spätestens nach Jahren für Nr. 1 und 3 und Prüftart									
1	<b>Erstprüfung vorhandener Grundleitungen, für die keine nachweisbare Prüfung stattgefunden hat</b>									
	Anlass/Prüfobjekt	Häusliches Abwasser			a) vor einer Abwasserbehandlungsanlage			b) nach einer Abwasserbehandlungsanlage		
		KA	DR	Frist	KA	DR	Frist	KA	DR	Frist
1.1	Bei wesentlichen baulichen Veränderungen und/oder Erweiterungen, wie Sanierung/ Totalumbau eines Gebäudes (>50%)	-	x	im Zuge der Baumaßnahme	-	x	im Zuge der Baumaßnahme	-	x	im Zuge der Baumaßnahme
1.2	Anlagen, über die durch An- und Umbauten nur Teilstrecken der Entwässerungsanlage betroffen sind(<50%)	x	-		-	x		-	x	
1.3	Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser oder Mischwasser einschließlich Anlagen mit geringen Erweiterungen, z.B. Dachgeschossausbauten	x	-	bis zum 31.12. 2015	-	-	-	-	-	-
1.4.	Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser	-	-	-	-	x	umgehend	-	x	bis zum Jahr 2004
1.5.	Abläufe und Zuleitungen in Verbindung mit VAWS-Anlagen	-	-	-	-	x	umgehend	-	x	bis zum Jahr 2004



**GESCHÄFTSFÜHRUNG**

Dirk Andres  
Albert Dörr

**BANKVERBINDUNG**

Saar 1 Bank eG  
KTO.-NR.: 009 549 5001  
BLZ. 591 900 00

**BANKVERBINDUNG**

Sparkasse Saarbrücken  
KTO.-NR.: 200 53 12  
BLZ. 590 501 01

**KUNDENZENTRUM**

Saarbrücker Straße 28  
66 265 Heusweiler  
Tel.: 06806 – 987 77 - 31  
Fax: 06806 – 987 77 - 32

**HAUSANSCHRIFT**

Saarbrücker Straße 28  
66 265 Heusweiler  
Tel.: 06806 987 77 - 31  
Fax: 06806 987 77 - 32

Wiederkehrende Prüfung von Grundleitungen, für die ein anerkannter Dichtheitsnachweis vorliegt, in den nachstehenden Jahresintervallen										
2	Anlass/Prüfobjekt	Häusliches Abwasser			Gewerbliches Abwasser					
		KA	DR	Frist	a) vor einer Abwasserbehandlungsanlage			b) nach einer Abwasserbehandlungsanlage		
					KA	DR	Frist	KA	DR	Frist
2.1	Maßnahmen wie Nr. 1.1., wenn Prüfung älter als 5 Jahre ist	-	x	im Zuge der Baumassnahme	-	x	im Zuge der Baumassnahme	-	x	im Zuge der Baumassnahme
2.2	Anlage zur Ableitung von häuslichem Abwasser oder Mischwasser	x	-	20	-	-	-	-	-	-
2.3.	Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser	-	-	-	-	x	5	-	x	15
2.4.	Abläufe und Zuleitungen in Verbindung mit VAWS-Anlagen	-	-	-	-	x	5	-	x	15

Wiederkehrende Prüfung für Grundleitungen in Wassergewinnungsgebieten in den nachstehenden Jahresintervallen. Sofern eine Erstprüfung bestehender Anlagen noch nicht erfolgte, muss diese mindestens in der Zeitspanne der nachstehenden Fristen erfolgen.											
3.1	Schutzzone II				KA	DR					
	Anlagen zur Ableitung von häuslichem und gewerblichem Abwasser				x	-	1				
					x und x		5				
3.2	Schutzzone III			Anlage zur Ableitung von häuslichem Abwasser	x	-	5 (10 <sup>d</sup> )				
							x	-	5		
	Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser und Abwasseranlagen als Auffangsystem in Verbindung mit VAWS-Anlagen					-	x	Prüfung entsprechend dem Zustand und der Belastung der Anlage nach Bedarf in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde, jedoch vor einer Abwasserbehandlungsanlage mindestens alle 5 Jahre.			

\* Der vollständige Text dieser und aller anderer DIN- und EN-Normen kann beim [Beuth-Verlag](http://www.beuth-verlag.de) bezogen werden.